

welche die gegenwärtige Übereinkunft Anwendung findet, gehören insbesondere auch die nichtgenehmigten, indirekten Aneignungen eines Werkes der Literatur oder Kunst, wie Adaptationen, musikalische Arrangements, Umgestaltungen eines Romans, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Bühnenwerk und umgekehrt usw., sofern dieselben lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder in einer andern Form mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellen, ohne die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

**Artikel 13.** Die Urheber von Werken der Tonkunst haben das ausschließliche Recht: 1. die Übertragung ihrer Werke auf Instrumente, die zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, und 2. die öffentliche Aufführung der nämlichen Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten.

Hinsichtlich der Anwendung dieses Artikels können von der innern Gesetzgebung eines jeden Landes für sich Einschränkungen und Bedingungen festgestellt werden; alle derartigen Einschränkungen und Bedingungen besitzen jedoch nur eine genau auf das sie erlassende Land begrenzte Wirkung.

Die Bestimmung des ersten Absatzes hat keine rückwirkende Kraft und ist demnach in einem Verbandslande auf diejenigen Werke nicht anwendbar, die in diesem Lande erlaubter Weise schon vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft auf mechanische Instrumente übertragen worden sind.

Die auf Grund von Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgenommenen Übertragungen, die ohne Genehmigung der Beteiligten in ein Land eingeführt werden, wo sie nicht erlaubt wären, können daselbst beschlagnahmt werden.

**Artikel 14.** Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst haben das ausschließliche Recht, die Wiedergabe und öffentliche Aufführung ihrer Werke durch den Kinematographen zu gestatten.

Wie Werke der Literatur oder Kunst werden die kinematographischen Erzeugnisse dann geschützt, wenn der Urheber vermöge der Anordnung der Inszenierung oder vermöge der Verbindung der aufgeführten Einzeldarstellungen dem Werke ein persönliches, originelles Gepräge gegeben hat.

Unbeschadet der Rechte des Urhebers des Originalwerkes wird die kinematographische Wiedergabe eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst wie ein Originalwerk geschützt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden ihre Anwendung auf die durch irgendein anderes, der Kinematographie ähnliches Verfahren hergestellten Wiedergaben oder Hervorbringungen.

**Artikel 15.** Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Übereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung der Nachdrucker und Nachahmer zugelassen werden, genügt es, wenn der Name dieser Urheber in der üblichen Weise auf den Werken angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke angegeben ist, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

**Artikel 16.** Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden derjenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

In diesen Ländern kann sich die Beschlagnahme auch auf Vervielfältigungen erstrecken, die aus einem Lande her-

rühren, wo das Werk nicht geschützt ist oder wo dessen Schutz bereits aufgehört hat.

Die Beschlagnahme findet nach den Vorschriften der innern Gesetzgebung des betreffenden Landes statt.

**Artikel 17.** Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

**Artikel 18.** Die gegenwärtige Übereinkunft findet auf alle Werke Anwendung, die zur Zeit des Inkrafttretens in ihrem Ursprungslande noch nicht infolge Ablaufes der Schutzdauer Gemeingut geworden sind.

Ist jedoch ein Werk infolge Ablaufes der ihm früher zuerkannten Schutzdauer in dem Lande, wo der Schutz beansprucht wird, schon gemeinfrei geworden, so wird dieses Werk daselbst nicht neuerdings geschützt.

Die Anwendung dieses Grundsatzes soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, die in den unter Verbandsländern bestehenden oder zu diesem Zwecke abzuschließenden Sonderabkommen enthalten sind. In Ermangelung derartiger Abmachungen werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, die Art und Weise dieser Anwendung regeln.

Die vorstehenden Bestimmungen finden ebenfalls bei weiteren Beitritten zum Verbandslande und für den Fall Anwendung, daß die Schutzdauer in Ausführung des Artikels 7 eine Ausdehnung erfährt.

**Artikel 19.** Die Vorschriften der gegenwärtigen Übereinkunft bilden kein Hindernis dafür, die Anwendung weiterherzogener Bestimmungen, die von der Gesetzgebung eines Verbandslandes zugunsten der Fremden im allgemeinen aufgestellt sein sollten, zu verlangen.

**Artikel 20.** Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, unter sich besondere Abkommen zu treffen, insoweit letztere den Urhebern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Übereinkunft nicht zuwiderlaufen. Die Vorschriften der schon bestehenden Abkommen, die den angegebenen Bedingungen entsprechen, behalten ihre Gültigkeit bei.

**Artikel 21.** Das unter dem Namen »Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst« errichtete internationale Amt wird beibehalten.

Dieses Bureau wird unter den hohen Schutz der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt, welche dessen Organisation regelt und dessen Dienst überwacht.

Die Geschäftssprache des Bureaus ist die französische.

**Artikel 22.** Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst beziehen. Es ordnet dieselben und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, in gemeinsamem Einvernehmen das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren andern Sprachen zu ermächtigen für den Fall, daß sich hierfür ein erfahrungsgemäßes Bedürfnis herausstellen sollte.